

Alles was recht ist



Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke: Positionspapier hilft bei Abgrenzung zu Arzneimitteln

Das deutsche Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) haben ein Positionspapier zur Charakterisierung von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten) erstellt. Es soll eine Grundlage darstellen, um Beurteilungen in Abgrenzungsfragen zu Arzneimitteln vorzunehmen. Ob es sich um ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke handelt, kann anhand von sieben charakteristischen Merkmalen geprüft werden. Dazu wurde auch ein Entscheidungsbaum erstellt.

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/diaet/Positionspapier_bilanzierte_Diaeten_2016_C

Änderung der Spezifikation für Steviolglykoside

Mit Verordnung 2016/1814 wurden die Spezifikationen für den Lebensmittelzusatzstoff Steviolglycoside (E 960) geändert. Rebaudiosid M ist nun ein zulässiges Steviolglykosid. Außerdem ist ein Gesamtanteil von über 95 % an Steviolglycosiden vertretbar, da es bei realistischen Anwendungen zu keiner Absorption von intakten Glykosiden kommen sollte. Der ADI von 4 mg/kg Körpergewicht/Tag wird beibehalten. Verordnung 231/2012 wurde geändert.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1814&from=DE>

Leitlinien für neuartige Lebensmittel

EU veröffentlicht zwei neue Dokumente

- Die EFSA hat zwei Leitliniendokumente zu Anträgen für neuartige Lebensmittel bzw. traditionellen Lebensmittel aus Drittländern veröffentlicht, die bei der Nachweisführung helfen sollen, dass diese Lebensmittel sicher sind. Antragsteller müssen Daten vorlegen, die das betreffende Produkt beschreiben. Die Dossiers sollten Daten über die kompositorischen, ernährungsphysiologischen, toxikologischen und allergenen Eigenschaften des neuartigen Lebensmittels sowie Informationen zum Herstellungsverfahren und den vorgeschlagenen Verwendungen und Verwendungsmengen enthalten. Auf traditionelle Lebensmittel aus Drittländern (Nicht-EU-Staaten) geht die EFSA in einem separaten Leitfaden ein. Antragsteller müssen Nachweise der sicheren Verwendung des traditionellen Lebensmittels in mindestens einem Land außerhalb der EU für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren vorlegen.

<http://www.efsa.europa.eu/de/press/news/161110>

- Health Claims: Übersichtsseite zu neuem Stand bei Anträgen.
Eine neue Seite der EU gibt einen Überblick über „Claims being processed“. Dort können alle Claims eingesehen werden, die derzeit einem individuellen Antrag unterliegen.

http://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=claimsBeingProcessed